

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/10 S

L 2 B 19/03 KN (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 39/01 (SG Münster)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2004 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W. aus E. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2004 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Beschluss vom 3.5.2004 auf die Beschwerde des Klägers den Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 29.9.2003 geändert und der Beklagten unter Androhung eines Ordnungsgeldes von 1.000 Euro aufgegeben, dem Kläger binnen vier Wochen einen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit zu erteilen.
- 2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 21.1.2010 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für das durchzuführende Verfahren die Beordnung von Rechtsanwalt W. aus E. im Wege der Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Das LSG hat die Entscheidung, der Beklagten unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufzugeben, dem Kläger einen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit zu erteilen, als Vollstreckungsgericht getroffen. Es handelt sich dabei um eine Vollstreckungsmaßnahme aus dem im Vorprozess vor dem LSG, L 2 KN 188/01, am 21.11.2002 geschlossenen Vergleich zwischen den Beteiligten. Zutreffend hat daher das LSG im angefochtenen Beschluss ausgeführt, dass die Entscheidung nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann (§ 198 Abs 3 SGG iVm § 177 SGG). Sonderregelungen, die eine Beschwerde zum BSG vorsehen, nämlich § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) kommen hier von vornherein nicht in Betracht. Die vom LSG getroffene Entscheidung ist daher nicht anfechtbar. Welche Frist gälte, wäre sie anfechtbar, ist daher unerheblich.
- 6 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

